

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neufassung  
der Fakultätsordnung

der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Januar 2025

**55. Jahrgang**  
**Nr. 5**  
**4. Februar 2025**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neufassung  
der Fakultätsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 16. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 699 bis 712), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

### I. Aufgaben, Organe, Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- § 1 Aufgaben der Fakultät / Siegel
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

### II. Dekanat

- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Wahl
- § 6 Amtszeit und Wiederwahl
- § 7 Abwahl
- § 8 Prodekan\*innen

### III. Der Fakultätsrat

- § 9 Aufgaben und Befugnisse
- § 10 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit
- § 11 Kommissionen des Fakultätsrates
- § 12 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren in Kommissionen
- § 13 Studienbeirat

### IV. Verfahrensbestimmungen

- § 14 Sitzungen des Fakultätsrates
- § 15 Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Protokollführung

### V. Wissenschaftliche Einrichtungen

- § 18 Gliederung der Fakultät
- § 19 Vorstand der Institute
- § 20 Geschäftsführende\*r Direktor\*in
- § 21 Wissenschaftliche Zentren

### VI. Geltungsbestimmungen

- § 22 Änderung der Fakultätsordnung
- § 23 Inkrafttreten

#### Anhang:

- Gegenwärtige Gliederung der Fakultät
- Abbildung des Fakultätssiegels

## **I. AUFGABEN, ORGANE, MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DERFAKULTÄT**

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Fakultät / Siegel**

- (1) Die Philosophische Fakultät nimmt für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität Bonn wahr, insbesondere
1. die Bereitstellung des Lehrangebots und Sicherstellung der sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät ergebenden Prüfungsorganisation,
  2. die Unterstützung der Einzel- und Verbundforschung von Fakultätsmitgliedern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene,
  3. die Pflege der internationalen Beziehungen,
  4. die Verleihung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) und des Doktorgrades der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.),
  5. die Durchführung von Habilitationsverfahren,
  6. die Vorlage von Berufungsvorschlägen,
  7. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Verleihung der Titel außerplanmäßige\*r Professor\*in und Honorarprofessor\*in.
- (2) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 1 HG und § 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität führt die Philosophische Fakultät ihr seit 1956 in Gebrauch befindliches und im Anhang dieser Ordnung abgebildetes Siegel.

### **§ 2**

#### **Organe der Fakultät**

Organe der Philosophischen Fakultät sind das Dekanat sowie der Fakultätsrat.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind gemäß § 26 Absatz 4 HG die\*der Dekan\*in, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorand\*innen und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen können mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät Mitglieder in mehreren Fakultäten sein („Mehrfachmitgliedschaft“).
- (2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin\*ines Professors nach § 36 HG erfüllt, kann die Rheinische Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät nach Zustimmung durch das fachlich betroffene Institut die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin\*ines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt („Kooptation“). Ist diese Person außerhalb der Universität tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Professorenvertreter\*innen (§ 39 Absatz 2 HG) und Professor\*innen anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die an der Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professor\*innen, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor\*innen einschließlich der so genannten Seniorprofessor\*innen, die außerplanmäßigen Professor\*innen, die Honorarprofessor\*innen, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die Privatdozent\*innen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 des § 9 HG sind, sowie die Zweithörer\*innen und Gasthörer\*innen an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

## II. DEKANAT

### § 4

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin\*des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der\*dem Dekan\*in als Vorsitzender\*m sowie bis zu drei Prodekan\*innen besteht, wobei eine\*einer die Aufgabe der Prodekanin\*des Prodekans für Studium und Lehre (Studiendekan\*in) hat. Besteht das Dekanat aus mindestens drei Mitgliedern, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin\*des Dekans gefasst werden.

(2) Das Dekanat nimmt unter der Leitung der\*des Dekanin\*Dekans die in § 27 HG bestimmten Befugnisse wahr, insbesondere die Verantwortung für

1. die Erstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
2. die Prüfungsorganisation sowie den Entwurf der Prüfungsordnungen,
3. die Akkreditierung der Studiengänge nach § 7 Absatz 1 HG,
4. die Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 7 Absatz 2 HG,
5. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Verteilungsgrundsätze,
6. die Offenlegung der Verteilungsgrundsätze; diese sind am Beginn der Amtsperiode zur Diskussion zu stellen,
7. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung,
8. die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
9. rechtmäßiges Handeln der Fakultät: Sofern Beschlüsse für rechtswidrig erachtet werden, sind sie einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zuzuführen; einem entsprechenden Verlangen kommt aufschiebende Wirkung zu. Sofern keine Abhilfe geschaffen wird, ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten.
10. die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrates sowie die Ausführung seiner Beschlüsse,
11. die Umsetzung der als Zielvereinbarungen formulierten Maßnahmen gemäß § 6 HG.

(3) Die Fakultät richtet ein Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ein, welches von der\*dem Dekan\*in bzw. stellvertretend durch die\*den Studiendekan\*in geleitet wird.

(4) Die\*Der Dekan\*in ist Repräsentant\*in der Fakultät und vertritt diese innerhalb der Universität.

(5) Weitere Aufgaben können der\*dem Dekan\*in nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 Satz 9 HG übertragen werden.

## **§ 5**

### **Wahl**

(1) Die\*Der Dekan\*in und die Prodekan\*innen werden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Dekanin\*des Dekans ist von der\*dem Rektor\*in zu bestätigen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates (absolute Mehrheit) erhält. Die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats nach § 10 Absatz 1 dieser Ordnung mit „Ja“ abstimmen. Liegen mehrere Kandidaturen vor, wird die Wahl solange wiederholt, bis ein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erzielt.

(3) Wählbar ist jede Person aus dem Kreis der hauptamtlichen Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 HG kann ebenfalls zur\*m Dekan\*in gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 HG erfüllt. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann zur\*m Prodekan\*in ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in gewählt werden.

## **§ 6**

### **Amtszeit und Wiederwahl**

Die Amtszeit der Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7**

### **Abwahl**

(1) Die\*der Dekan\*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß § 5 dieser Ordnung ein\*e neue\*r Dekan\*in gewählt wird und eine anschließende Bestätigung durch die\*den Rektor\*in erfolgt ist. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.

(2) Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des nach Lebensalter ältesten Fakultätsratsmitgliedes, wobei das Lebensalter der Dekanin\*des Dekans nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Der Antrag auf Abwahl hat zugleich die\*den Kandidat\*in zur Neuwahl zu benennen.

(4) Über den Antrag zur Abwahl wird in geheimer Abstimmung entschieden.

## **§ 8**

### **Prodekan\*innen**

(1) Die\*Der Dekan\*in legt die Aufgabenverteilung im Dekanat fest.

(2) Die Amtszeit der Prodekan\*innen endet mit der der\*des Dekanin\*Dekans. Sie führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt der neuen Prodekan\*innen weiter.

(3) Die\*Der Dekan\*in wird durch eine\*n der Prodekan\*innen vertreten. Die Vertretung muss der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören.

(4) Die Wahlen der Prodekan\*innen finden in der Regel in der auf die Wahl der\*des Dekanin\*Dekans folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

### **III. DER FAKULTÄTSRAT**

#### **§ 9**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen, insbesondere mit Blick auf den Entwicklungsplan und die Verteilungsgrundsätze.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, von dem Dekanat Auskunft über die Ausführung der Beschlüsse zu begehren.

(3) Der Fakultätsrat kann aus seinen Reihen bis zu zwei Sprecher\*innen bestimmen, welche die interne Verständigung des Fakultätsrats außerhalb der Sitzungen koordinieren sowie in Rücksprache mit ihm im Bedarfsfall in Austausch mit dem Dekanat treten. Dessen ungeachtet kann sich jedes Mitglied des Fakultätsrats jederzeit an das Dekanat wenden. Mit der Rolle der\*des Sprecherin\*Sprechers sind keinerlei Amtspflichten oder -befugnisse verbunden.

#### **§ 10**

#### **Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit**

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind:

1. Acht Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
2. Zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
3. Zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung
4. Drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß § 28 Absatz 3 HG nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Mit Bezug auf § 28 Absatz 4 HG und gemäß § 25 Absatz 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität führt die\*der Dekan\*in den Vorsitz im Fakultätsrat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl oder eine Wiederholungswahl statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Fakultätsrates ist möglich.

## **§ 11**

### **Kommissionen des Fakultätsrates**

(1) Der Fakultätsrat kann gemäß § 26, Absatz 2 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis deren Zusammensetzung. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat, unter Berücksichtigung einer geschlechtsparitätischen Besetzung gemäß § 11b HG ach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden. Die Kommissionen werden in der ersten Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrats gewählt, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der Mitglieder aller anderen Gruppen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder und Teilnehmer\*innen unterliegen gemäß § 10, Absatz 3 HG der Verschwiegenheitspflicht; die\*der Dekan\*in hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Strukturkommission durch Wahl ein. Sie berät strukturelle Fragen der Fakultät und macht dem Dekanat und dem Fakultätsrat diesbezügliche Entscheidungsvorschläge. Die Strukturkommission besteht aus einem professoralen Mitglied je Institut der Fakultät, drei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, zwei Mitgliedern der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie drei studentischen Mitgliedern. Nominierungen für die professoralen Mitglieder werden von den Institutsvorständen durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Nominierungen der anderen Statusgruppen erfolgen durch die Vertreter\*innen der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat. Die Vertreter\*innen werden auf dem gleichen Wege bestimmt. Die Leitung der Strukturkommissionssitzungen obliegt der\*dem mit strukturellen Fragen betrauten Prodekan\*in. Die\*der Dekan\*in sowie die weiteren Prodekan\*innen wirken an den Strukturkommissionssitzungen als Gäste mit.

## **§ 12**

### **Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren im Fakultätsrat, in Ausschüssen und Kommissionen**

(1) Der Fakultätsrat sowie die vom Fakultätsrat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Fakultätsordnung, sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse sowie alle weiteren Gremien der Fakultät (nachfolgend zusammenfassend Gremien genannt) können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz des Gremiums der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse der Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Gremien können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Werden Beschlüsse des Fakultätsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Hinsichtlich der

Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die\*der Vorsitzende des Gremiums eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des jeweiligen Gremiums zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Die Wahl der Dekanin\*des Dekans sowie der Prodekan\*innen kann nicht in einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, oder im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die\*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Gremiensitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gremiums ist eine Gremiensitzung in Präsenz durchzuführen.

(5) Sofern in Ordnungen der Fakultät oder der Universität Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

### **§ 13**

#### **Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die\*der Dekan\*in und der Fakultätsrat gemäß §28 Absatz 8 HG vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der\*dem Studiendekan\*in als Vorsitz, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzes über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen.

## IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### § 14

#### Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die\*Der Dekan\*in lädt den Fakultätsrat mindestens drei Mal im Semester zu Sitzungen ein. Ist ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates verhindert, so hat es selbst unverzüglich die\*den Dekan\*in davon zu unterrichten.
- (2) Die Einladung muss spätestens sieben Tage, die Tagesordnung spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden; der Termin der Sitzung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die\*Der Dekan\*in beruft in gleicher Weise unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates einen diesbezüglichen Antrag stellt.
- (4) Die Sitzungen des Fakultätsrates bestehen grundsätzlich aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Die Beratung über Berufungsvorschläge von Professor\*innen, findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wobei alle Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge. Die Beratung über Promotionsordnungen findet im öffentlichen Teil statt. Alle Professor\*innen sind ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (5) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Entscheidungen über Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (6) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmer\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Fakultätsrates die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, der Fakultätsrat schließt dies ausdrücklich aus, oder es handelt sich um eine Angelegenheit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 bis 5 HG.
- (7) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät in ihrer Struktur unmittelbar berühren, ist deren Vorstand Gehör zu gewähren. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine\*n Professor\*in vertreten ist, ist einer\*m Professor\*in oder einer\*m habilitierten Vertreter\*in dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann bei der Behandlung von Fragen eines Faches auf Antrag weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung oder aus der Gruppe der Studierenden Gelegenheit gegeben werden, an den Beratungen teilzunehmen.
- (8) Die\*der Dekan\*in kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bei einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zur Teilnahme an der Beratung einladen.
- (9) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redner\*innenliste nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin\*eines Redners unterbrochen.

(10) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, gilt er als angenommen. Andernfalls ist eine Gegenrede zu hören. Danach erfolgt unmittelbar die offene Abstimmung.

## **§ 15**

### **Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen erfolgen stets geheim.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder der Fakultät etwas anderes bestimmt.

(4) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden.

(5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann den abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat. Das Sondervotum ist innerhalb von acht Tagen in Textform der\*dem Dekan\*in vorzulegen.

(6) Das Sondervotum sollte sich nur auf Argumente und Anträge beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(7) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Senat, dem Rektorat, dem Hochschulrat oder dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

(8) Die\*Der Dekan\*in ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen.

(9) Soweit sich die durch eine Entscheidung des Fakultätsrates Betroffenen in ihren Rechten oder der Wahrnehmung ihrer Interessen verletzt sehen, können diese binnen einer Woche nach Bekanntmachung schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates zu entscheiden.

## **§ 16**

### **Tagesordnung**

(1) Die\*Der Dekan\*in bestimmt die Tagesordnung für die Sitzung des Fakultätsrates und versendet sie spätestens am Tag nach der Einladung. Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung ist in geeigneter Weise (in der Regel auf der Webseite der Philosophischen Fakultät) öffentlich bekannt zu machen.

(2) Jedes Mitglied der Fakultät kann zu Angelegenheiten, für die ihm das Antragsrecht zusteht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Entsprechende Anträge müssen der\*dem Dekan\*in spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Die\*der Dekan\*in kann vor Eintritt in die Tagesordnung Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Fakultätsrates.

(4) Beschlussvorlagen, die zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, müssen spätestens sechs Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrates zugegangen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

### **§ 17 Protokollführung**

(1) Es wird über jede Sitzung ein Protokoll geführt. Das Protokoll soll dem Fakultätsrat in der Regel spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugehen und ist durch den Vorsitz sowie die protokollführende Person zu unterzeichnen. Im Übrigen wird auf § 93 VwVfG NRW verwiesen.

(2) Anträge auf Protokolländerungen sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung in Textform einzureichen.

## **V. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN**

### **§ 18 Gliederung der Fakultät**

(1) Die Fakultät gliedert sich in Institute und deren Abteilungen. Sie kann für besondere Aufgaben weitere Untergliederungen einrichten.

(2) Die gegenwärtige Gliederung in Institute wird im Anhang zur Fakultätsordnung aufgeführt.

### **§ 19 Vorstand der Institute**

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt jeweils dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an ihm hauptberuflich tätigen Hochschullehrer\*innen sowie mindestens ein\*e Vertreter\*in der anderen Gruppen in der Einrichtung an. Die Anzahl der Hochschullehrer\*innen muss dabei die Mehrheit bilden. Die Vertreter\*innen der Gruppen werden in Wahlversammlungen oder per Briefwahl gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. § 17 findet entsprechend Anwendung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei die Mehrheit der Anwesenden der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehört. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin\*des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 20**

### **Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von einer\*m Geschäftsführenden Direktor\*in wahrgenommen. Der Vorstand wählt hierzu aus seiner Mitte eine\*n Professor\*in, die\*der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor\*in steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur\*m Geschäftsführenden Direktor\*in. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit möglich, wenn zugleich vom Vorstand ein\*e neue\*r Geschäftsführende\*r Direktor\*in gewählt wird. Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine\*n Professor\*in des Institutes vertreten.

(2) Sollte die Wahl einer\*s Geschäftsführenden Direktorin\*s auch im zweiten Versuch scheitern, kann die\*der Dekan\*in dem Fakultätsrat die Bestimmung einer\*s kommissarischen Geschäftsführenden Direktorin\*Direktors vorschlagen. In diesem Fall ist das Rektorat durch die\*den Dekan\*in ins Benehmen zu setzen. Die\*Der kommissarische Geschäftsführende Direktor\*in führt die Geschäfte bis zur erfolgreichen Durchführung einer Wahl gemäß § 19 Absatz 1.

(3) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie\*Er

1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. lädt zu den Sitzungen des Vorstandes des Institutes ein und leitet diese,
3. führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(4) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 21**

### **Wissenschaftliche Zentren**

(1) Die Fakultät kann die Einrichtung wissenschaftlicher Zentren beschließen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen auf Zeit, die auf Antrag des Dekanats durch den Fakultätsrat eingerichtet werden.

(2) Wissenschaftliche Zentren der Fakultät dienen der forschungsgeleiteten, themengebundenen und übergreifenden Verzahnung der Institute und Fächer. Sie können über ihr Kernforschungsthema hinaus weitere Themenfelder bearbeiten und auch dem Transfer in die Öffentlichkeit dienen.

(3) Das Weitere regelt die Zentrumsordnung der Philosophischen Fakultät.

## **VI. GELTUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22**

#### **Änderung der Fakultätsordnung**

- (1) Diese Ordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erhalten hat.
- (2) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Eine Änderung der Ordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. Dezember 2008 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. November 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn 51. Jg, Nr. 77 vom 24. November 2021) außer Kraft.

S. Conermann

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. November 2024.

Bonn, 16. Januar 2025

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

## **ANHANG**

### **Gegenwärtige Gliederung der Fakultät**

Institute der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

- I. Institut für Philosophie
- II. Institut für Psychologie
- III. Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie
- IV. Institut für Geschichtswissenschaft
- V. Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- VI. Institut für Anglistik, Amerikanistik und Keltologie
- VII. Institut für Klassische und Romanische Philologie
- VIII. Institut für Orient- und Asienwissenschaften
- IX. Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft
- X. Kunsthistorisches Institut
- XI. Institut für Archäologie und Kulturanthropologie

Arbeitsbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

- Arbeitsbereich für Sklaverei- und Abhängigkeitsforschung
- Arbeitsbereich „Digital Humanities“
- Arbeitsbereich für Versöhnungsforschung

Abbildung des Siegels der Philosophischen Fakultät

